

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4	Bielefeld, den 8. Juli	1980
-------	------------------------	------

Inhalt:

	Seite		Seite
Anhebung der Bezüge der Pfarrer, Pastoren i. H., Prediger, Kirchenbeamten und Vikare	65	Urkunde über die Namensänderung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Holtrup	88
Anhebung der Bezüge und Verlängerung des Urlaubs der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung	71	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (11.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Iserlohn	88
Evangelische Kirchen als BAT-Anwender	86	Urkunde über die Errichtung einer für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle im Kirchenkreis Minden	89
Grundsätze für die Gewährung von Beihilfen aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln im Rahmen der Pfarrerfortbildung	87	Persönliche und andere Nachrichten	89
Hinweise zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit	88	Neu erschienene Bücher und Schriften	90
		Bilanz der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft e. G. Münster zum 31. 12. 1979.	92

Anhebung der Bezüge der Pfarrer, Pastoren i. H., Prediger, Kirchenbeamten und Vikare

Landeskirchenamt
Az.: 19762 II/80/B 9-01

Bielefeld, den 6. 6. 1980

Der Bund bereitet ein Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vor. Danach ist für die Bundes- und Landesbeamten vorgesehen, die Gehälter um 6,3 v. H. zu erhöhen, den Empfängern niedrigerer Bezüge eine einmalige zusätzliche Zahlung zukommen zu lassen und bei weniger als 1 900 DM Monatsgehalt außerdem eine monatliche Zulage von 13 DM zu zahlen, die später in eine entsprechend höhere vermögenswirksame Leistung umgewandelt werden soll.

Für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Finanzminister angeordnet, daß auf die erhöhten Bezüge vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung Abschlagzahlungen geleistet werden; der Vorbehalt bezieht sich auf die sich gegenüber den geltenden Vorschriften ergebenden Mehrbeträge. Die Einzelheiten dieser Regelung sind aus dem als Anlage I auszugsweise wiedergegebenen Runderlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen zu entnehmen.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 21. Mai 1980 beschlossen, die Bezüge der Pfarrer, Pastoren i. H., Prediger, Kirchenbeamten und Vikare im Bereich der westfälischen Landeskirche entsprechend den Regelungen für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen zu erhö-

hen und — erstmalig mit den Bezügen für den Monat Juli 1980 — Abschlagszahlungen vorzusehen. Dazu werden folgende Einzelheiten festgelegt:

1. Vorbehaltlich der noch vorzunehmenden Änderung der Besoldungsordnungen für die **Pfarrer, Prediger und Pastoren im Hilfsdienst** gilt folgendes:
 - a) Die Sätze der Dienstbezüge ab 1. März 1980 ergeben sich aus den als Anlagen II und III abgedruckten vorläufigen Fassungen der Anlagen zur Pfarrbesoldungsordnung und zur Predigerbesoldungsordnung.
 - b) Die Bestimmungen für die Versorgungsempfänger des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. Anlage I) finden ab 1. März 1980 für die versorgungsberechtigten Pfarrer, Prediger und Pastoren im Hilfsdienst sowie deren Hinterbliebene entsprechend Anwendung.
2. Die **Kirchenbeamten** erhalten erhöhte Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1. März 1980 in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Runderlasses des nordrhein-westfälischen Finanzministers (vgl. Anlage I).
3. Den Bezügen der **Vikare** wird mit Wirkung vom 1. März 1980 an die Tabelle in der Anlage IV zugrunde gelegt.

4. Die **zusätzliche Zahlung** und die **Zulage nach Abschnitt IV § 11 BBVEG 80** für Empfänger von Dienst-, Anwärter- oder Vikarsbezügen von weniger als 1 900 DM monatlich werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten des sonstigen öffentlichen Dienstes geltenden Bestimmungen gewährt (vgl. Nrn. 3 und 4 d. RdErl. in Anlage D).

Für die Pfarrer, Prediger, Pastoren im Hilfsdienst und Vikare für die Kirchenbeamten der angeschlossenen Kirchenkreise und der Landeskirche wird die Gehaltsabrechnungsstelle beim Landeskirchenamt die erhöhten Bezüge — erstmalig für den Monat Juli 1980 — festsetzen. Die Versorgungsempfänger erhalten die geänderten Bezüge von der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in Dortmund. Es wird gebeten, den übrigen Kirchenbeamten die angehobenen Bezüge ebenfalls vom Monat Juli 1980 zu zahlen. Die Auszahlung der erhöhten Bezüge erfolgt, soweit noch eine gesetzliche Regelung erforderlich ist, unter Vorbehalt einer eventuell notwendigen Änderung.

Anlage I

Abschlagszahlung auf die zu erwartende allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge, der Anwärterbezüge und sonstigen Verbesserungen

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 4. 1980 -
B 2100 - 60 - IV A 2
(MBl. NW 1980 S. 934)
— Auszug —

Der Bund bereitet zur Zeit ein Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1980 vor (Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1980 - BBVEG 80). Nach dem Entwurf soll mit unmittelbarer Geltung auch für den Bereich der Länder mit Wirkung vom 1. März 1980 eine Erhöhung der Grundgehälter und Amtszulagen sowie der Ortszuschläge und der Anwärterbezüge um 6,3 v. H. vorgenommen werden. Daneben ist für Empfänger niedrigerer Besoldungs- und Versorgungsbezüge eine einmalige zusätzliche Zahlung vorgesehen. Außerdem erhalten Beamte, deren Bezüge monatlich 1 900 DM nicht erreichen, eine Zulage von monatlich 13 DM.

Nach dem Vermerk zu Kapitel 1402 Titel 461 10 des Landeshaushalts 1980 ist der Finanzminister ermächtigt, entsprechend dem Vorgehen des Bundes Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Erhöhungsbeträge zu leisten. Zur Durchführung der Abschlagszahlungen bitte ich folgendes zu beachten:

1 Allgemeines

Die erhöhten Bezüge und die zusätzliche Zahlung sind den Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern des Landes - möglichst mit den Bezügen für den Monat Juni 1980 - zu zahlen. Für die Monate März bis Mai 1980 sind entsprechende Nachzahlungen zu leisten. Die Zahlungen werden unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung geleistet; der Vorbehalt bezieht sich auf die Mehrbeträge, die sich gegenüber den nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu zahlenden Bezügen ergeben.

2.1 Abschlagszahlung auf die erhöhten Dienstbezüge

2.11 Die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, C und R werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 1 ersetzt. ...

2.12 ...

2.13 ...

2.14 Die Sätze der Ortszuschläge werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 2 ersetzt.

2.15 Bei Überleitungs- und Ausgleichszulagen ist wie folgt zu verfahren:

2.151 ...

2.152 Überleitungszulagen nach Artikel IX § 11 des 2. BesVNG und nach Artikel V § 3 Abs. 1 des AnpGNW-2. BesVNG oder nach Artikel III Abs. 1 des 2. AnpGNW-2. BesVNG nehmen an der Erhöhung um 6,3 v. H. teil, sofern sie für die Verminderung des Grundgehalts oder des Ortszuschlags oder für den Wegfall oder die Verminderung einer Amtszulage gewährt werden. Nummer 2.11 Satz 4 gilt entsprechend.

Überleitungszulagen, die für den Wegfall oder die Verminderung von ruhegehaltstfähigen Stellenzulagen gewährt werden, nehmen an der Erhöhung nicht teil.

2.153 ...

2.154 Ausgleichszulagen nach Artikel IX § 12 des 2. BesVNG, nach Artikel V § 3 Abs. 1 des AnpGNW-2. BesVNG und Artikel 1 § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vermindern sich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

2.2 Abschlagszahlung auf die erhöhten Versorgungsbezüge

2.21 Die Nrn. 2.11, 2.12, 2.13, 2.14 und 2.15 gelten entsprechend für die Berechnung der Versorgungsbezüge.

2.22 Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt oder eine Amtszulage nach einer Besoldungsgruppe des früheren Landesbesoldungsrechts zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze und die Amtszulagen um 6,3 v. H. erhöht.

2.23 Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegt, wird die Grundvergütung um 6,3 v. H. erhöht.

2.24 Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 6,1 v. H. erhöht.

2.25 Ausgleichszulagen nach Artikel 1 § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vermindern sich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Ich nehme insoweit auf die Nrn. 2.6 bis 2.8 meines RdErl. v. 9. 2. 1976 (MBl. NW. S. 248) Bezug.

2.26 Die ab 1. März 1980 maßgebenden Mindestversorgungsbezüge, Mindestunfallversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen nach dem Beamtenversorgungsgesetz ergeben sich aus der Anlage 4*).

2.3 Abschlagszahlung auf die erhöhten Anwärterbezüge und Unterhaltsbeihilfen

Die Anwärterbezüge für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie die Unterhaltsbeihilfen für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten ergeben sich aus der Anlage 5. Nummer 1 gilt entsprechend auch für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten. ...

3 Abschlagszahlung auf die zusätzliche Zahlung

3.1 Die am 1. März 1980 vorhandenen Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen erhalten Abschläge auf die zusätzliche Zahlung nach Maßgabe des Abschnitts II §§ 5 bis 8 BBVEG 80. Die Vorschriften sind in der Anlage 6 abgedruckt.

Ich weise besonders darauf hin, daß für die Berechnung des Betrages von 110 DM und des Unterschiedsbetrages im Sinne von § 6 Abs. 1 unabhängig von dem nach den Vorschriften des BBesG tatsäch-

*) Von der Wiedergabe der Anlage 4 wird abgesehen.

- lich zustehenden Ortszuschlag fiktiv der Ortszuschlag der Stufe 2 zugrunde zu legen ist.
- 3.2 Für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen nach § 38 BeamtVG und § 152 LBG 70 beträgt die Mindestgrenze bei der Berechnung der zusätzlichen Zahlung nach § 7 82,50 DM, wenn der Unterhaltsbeitrag wegen völliger Erwerbsunfähigkeit in Höhe von $66\frac{2}{3}$ v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gezahlt wird; im übrigen gilt für sie als Mindestgrenze der der Erwerbsminderung entsprechende Teilbetrag von 82,50 DM.
- 3.3 Nach § 8 Abs. 1 wird die zusätzliche Zahlung für jeden Berechtigten nur einmal gewährt. Wenn eine Person Ansprüche aus mehreren Rechtsverhältnissen besitzt, richtet sich die zusätzliche Zahlung entsprechend der Regelung in den Absätzen 2 und 3 nach dem vorrangigen Rechtsverhältnis. Entfällt die zusätzliche Zahlung in dem vorrangigen Rechtsverhältnis wegen Überschreitung der Mindestgrenze,
- kommt eine Zahlung nach Absatz 6 nicht mehr in Betracht. Absatz 6 gilt nur für solche Konkurrenzstatbestände, in denen aus beiden Rechtsverhältnissen eine zusätzliche Zahlung zu gewähren wäre.
- 4 **Abschlagszahlungen auf die Zulage nach Abschnitt IV § 11 BBVEG 80**
- 4.1 Empfänger von Dienst- oder Anwärterbezügen erhalten Abschläge auf die monatliche Zulage von 13 DM bzw. 6,50 DM nach Maßgabe des als Anlage 7 beigefügten Abschnitts IV §§ 10 bis 12 BBVEG 80. Ich bitte, dabei folgendes zu beachten:
- 4.2 Nummer 3.1 Satz 3 gilt entsprechend für die Berechnung des Betrages von 1900 DM.
- 4.3 ...
- 5 ...

Ortszuschlag
(Monatsbeträge)

Anlage 2

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
Ia	B 3 bis B 11	720,65	835,61	933,96	1027,96	1071,58	1154,24	1236,90	1339,86
Ib	B 1 und B 2 A 13 bis A 16	607,94	722,90	821,25	915,25	958,87	1041,53	1124,19	1227,15
Ic	A 9 bis A 12	540,29	655,25	753,60	847,60	891,22	973,88	1056,54	1159,50
II	A 1 bis A 8	508,95	618,45	716,80	810,80	854,42	937,08	1019,74	1122,70

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 102,96 DM.

I.
Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Anlage 5

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt ...	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 13	1432	1610	361	81
A 13 + Zulage (Artikel II § 6 Abs. 4 1. BesVNG) ...	1484	1665	366	81

II.

Anlage 6

Abschnitt II
Zusätzliche Zahlung

§ 5

Eine zusätzliche Zahlung nach § 6 erhalten die am 1. März 1980 vorhandenen Empfänger von Dienstbezügen (§ 1 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes), die

- während des ganzen Monats März 1980 bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis gestanden haben und
- für mindestens einen Tag im Monat März 1980 Dienstbezüge erhalten haben.

§ 6

(1) Die Zahlung beträgt für Empfänger von Dienstbezügen, bei denen die Erhöhung von Grundgehalt, Amtszulagen und Ortszuschlag der Stufe 2 für den Monat März 1980 nicht den Betrag von 110 Deutsche Mark erreicht, das Zwölfwache des Unterschiedsbetrages.

(2) Bei teilzeitbeschäftigten Empfängern von Dienstbezügen tritt an die Stelle des Betrages von 110 Deutsche Mark der Teilbetrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Bei Beamten, die durch das Amt nicht voll in Anspruch genommen sind, tritt an die Stelle des Betrages von 110 Deutsche Mark der Teilbetrag, der dem Maß der Inanspruchnahme durch das Amt entspricht.

(4) Bei beurlaubten Empfängern von Dienstbezügen tritt an die Stelle des Betrages von 110 Deutsche Mark der Teilbetrag, der dem Verhältnis der während der Beurlaubung gewährten Bezüge zu den vollen Bezügen entspricht.

(5) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so finden §§ 7, 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(6) Maßgebend für die Fälle der Absätze 2 bis 5 sind die Verhältnisse am 1. März 1980.

§ 7

Erreicht die Erhöhung der Versorgungsbezüge am 1. März 1980 vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften und ohne Berücksichtigung des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften

1. bei Empfängern von Ruhegehalt, Unterhaltsbeiträgen in Höhe des Ruhegehalts oder Übergangsgebühren nicht den Betrag von 82,50 Deutsche Mark,

2. bei sonstigen Versorgungsempfängern nicht den ihrem Anteilssatz entsprechenden Teilbetrag von 82,50 Deutsche Mark, so erhalten sie eine zusätzliche Zahlung in Höhe des Zwölfwachen des Unterschiedsbetrages. Bei nach § 69 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes versorgungsberechtigten geschiedenen Ehefrauen, deren Versorgungsbezüge in festen Beträgen festgesetzt sind, ist als Anteilssatz der Hundertsatz zugrunde zu legen, der dem Verhältnis dieser Beträge zum Ruhegehalt entspricht. § 6 Abs. 3 dieses Gesetzes gilt entsprechend.

§ 8

(1) Die Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(4) Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften finden keine Anwendung.

(5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) der Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(6) Ist nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 einem Anspruchsberechtigten aus dem vorgehenden Rechtsverhältnis ein geringerer Betrag zu zahlen, als ihm aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis zustehen würde, ist ihm der Unterschied aus dem anderen Rechtsverhältnis zu zahlen.

Anlage 7

Abschnitt IV

Übergangsvorschrift

§ 10

Empfänger von Dienst- oder Anwärterbezügen, deren Grundgehalt nebst Amtszulagen und Ortszuschlag der Stufe 2 oder deren Anwärterbezüge 1900 Deutsche Mark monatlich nicht erreichen, erhalten in der Zeit vom 1. März 1980 bis 28. Februar 1981 eine Zulage nach § 11.

§ 11

(1) Die Zulage beträgt monatlich 13 Deutsche Mark, bei teilzeitbeschäftigten Beamten monatlich 6,50 Deutsche Mark.

(2) Für die Höhe der Zulage sind jeweils die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend.

(3) Die Zulage ist mit den Dienst- oder Anwärterbezügen zu zahlen.

§ 12

Die Zulage wird für jeden Berechtigten im Kalendermonat nur einmal gewährt. § 8 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 5 dieses Gesetzes gilt entsprechend.

— MBl. NW. 1980 S. 934.

Anlage II

**Vorläufige Fassung der ab 1. März 1980
anzuwendenden Anlage zur Pfarrbesoldungs-
ordnung**

I. Grundgehalt (§§ 3, 4 und 27 PfBO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
1. Dienstaltersstufe	2.285,33	2.352,34
2. Dienstaltersstufe	2.388,63	2.486,28
3. Dienstaltersstufe	2.491,93	2.620,22
4. Dienstaltersstufe	2.595,23	2.754,16
5. Dienstaltersstufe	2.698,53	2.888,10
6. Dienstaltersstufe	2.801,83	3.022,04
7. Dienstaltersstufe	2.905,13	3.155,98

8. Dienstaltersstufe	3.008,43	3.289,92
9. Dienstaltersstufe	3.111,73	3.423,86
10. Dienstaltersstufe	3.215,03	3.557,80
11. Dienstaltersstufe	3.318,33	3.691,74
12. Dienstaltersstufe	3.421,63	3.825,68
13. Dienstaltersstufe	3.524,93	3.959,62
14. Dienstaltersstufe	3.628,23	4.093,56

II. Familienzuschlag (§§ 3, 20 und 40 PfBO)

Der Familienzuschlag beträgt monatlich

für das 1. Kind	98,35 DM
für das 2. Kind	94,— DM
für das 3. Kind	43,62 DM
für das 4. Kind und 5. Kind	82,66 DM
für das 6. und jedes weitere Kind	je 102,96 DM

III. Zulagen (§§ 3 und 27 PfBO)

- Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich 100,— DM
- Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 14 beträgt monatlich
 - nach § 3 Abs. 5 Satz 1 PfBO 133,94 DM
 - nach § 3 Abs. 5 Satz 2 PfBO 267,88 DM

IV. Ephoralzulage (§§ 2, 3 und 27 PfBO)

- Ev. Kirche im Rheinland: . . .
- Ev. Kirche von Westfalen:

Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16 der Bundesbesoldungsordnung A entsprechend dem Besoldungsdienstalter des Superintendenten gezahlt.

V. Ortszuschlag (§§ 19, 27 und 28 PfBO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich	
in der Stufe 1	607,94 DM
in der Stufe 2	722,90 DM

Anlage III

**Vorläufige Fassung der ab 1. März 1980
anzuwendenden Anlage zur Prediger-
besoldungsordnung**

I. Grundgehalt (§§ 3, 4 und 13 PrBO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1. Dienstaltersstufe	2.016,89	2.285,33
2. Dienstaltersstufe	2.112,57	2.388,63
3. Dienstaltersstufe	2.208,25	2.491,93
4. Dienstaltersstufe	2.303,93	2.595,23
5. Dienstaltersstufe	2.399,61	2.698,53
6. Dienstaltersstufe	2.495,29	2.801,83
7. Dienstaltersstufe	2.590,97	2.905,13
8. Dienstaltersstufe	2.686,65	3.008,43
9. Dienstaltersstufe	2.782,33	3.111,73
10. Dienstaltersstufe	2.878,01	3.215,03
11. Dienstaltersstufe	2.973,69	3.318,33
12. Dienstaltersstufe	3.069,37	3.421,63
13. Dienstaltersstufe	3.165,05	3.524,93
14. Dienstaltersstufe	3.260,73	3.628,23

II. Familienzuschlag (§§ 3, 9 und 20 PrBO)

Der Familienzuschlag beträgt monatlich	
für das 1. Kind	98,35 DM
für das 2. Kind	94,— DM
für das 3. Kind	43,62 DM
für das 4. und 5. Kind	82,66 DM
für das 6. und jedes weitere Kind	je 102,96 DM

III. Zulagen (§§ 3 und 13 PrBO)

1. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 12 beträgt monatlich	100,— DM
2. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich	
a) nach § 3 Abs. 6 Satz 1 PrBO	206,60 DM
b) nach § 3 Abs. 6 Satz 2 PrBO	413,20 DM

IV. Ortszuschlag (§§ 8, 13 und 14 PrBO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

Stufe	in der Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1	540,29	607,94
2	655,25	722,90

Anlage IV

**Vorläufige Übersicht über die ab 1. März 1980
zu zahlenden Vikarsbezüge
(Monatsbeträge in DM)**

	(Pfarr-) Vikare	Prediger- vikare
Grundbetrag vor Vollendung des 26. Lebensjahres	1484	1382
Grundbetrag nach Vollendung des 26. Lebensjahres	1665	1557
Verheiratenzuschlag in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG	366	355
§ 62 Abs. 2 BBesG	81	81

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Landeskirchenamt
Az.: 16193 II/80/A 7-02

Bielefeld, den 6. 6. 1980

Der Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtsausschuß hat in Wahrnehmung der Aufgaben der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) nachstehenden Beschluß gefaßt, der hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Der Beschluß ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Anhebung der Bezüge und Verlängerung des Urlaubs der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung

Das Dienstrecht der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung wird wie folgt geändert und ergänzt:

che von Westfalen geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Beschluß der Kirchenleitung vom 13. Dezember 1979 (KABl. 1980 S. 1), wird wie folgt geändert:

In § 48 Absatz 1 erhält die Tabelle die folgende Fassung¹⁾:

I. Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kir-

¹⁾ Gemäß Teil VII Abs. 1 gilt dies nicht für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnisse vor dem 1. Mai 1980 geendet haben.

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
	Arbeitstage		
I und Ia	24	28	30
Ib bis IV a, Kr. XII bis Kr. X	24	27	29
IV b bis VI, Kr. IX bis Kr. V	24	26	29
VII bis X, Kr. IV bis Kr. I	24	26	28

II.**Änderungen des MTL II
und des Tarifvertrages betr. Zusatzurlaub**

Der nachstehende Tarifvertrag wird für anwendbar erklärt. Nach ihm ist mit Wirkung vom 1. Januar 1980 an zu verfahren.

Änderungstarifvertrag Nr. 35 zum MTL II

vom 18. April 1980

§ 1

Änderungen und Ergänzungen des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 34 vom 29. Januar 1980, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 48 Abs. 7 erhält die folgende Fassung:

„(7) Der Erholungsurlaub des Arbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Woche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	24 Arbeitstage,
nach vollendetem 30. Lebensjahr	26 Arbeitstage,
nach vollendetem 40. Lebensjahr	28 Arbeitstage.
2. ...
3. In Nr. 7 Buchst. a SR 2 k werden die Worte „1 $\frac{5}{6}$ Arbeitstage“ durch die Worte „2 Arbeitstage“ und die Worte „2 $\frac{1}{3}$ Arbeitstage“ durch die Worte „2 $\frac{1}{2}$ Arbeitstage“ ersetzt sowie die Worte

„für den noch nicht 17 Jahre alten Arbeiter
1 $\frac{11}{12}$ Arbeitstage,
für den noch nicht 17 Jahre alten schwerbehinderten Arbeiter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes
2 $\frac{5}{12}$ Arbeitstage,“

gestrichen.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages betr. Zusatzurlaub

In § 2 des Tarifvertrages betr. Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten vom 17. Dezember 1959, zuletzt geändert durch § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 31 zum MTL II vom 28. April 1978, werden die Worte „22 Arbeitstage beträgt, erhalten einen Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen“ durch die Worte „25 Arbeitstage nicht erreicht, erhalten einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Er gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Mai 1980 geendet haben oder enden.

III.**Anhebung der Bezüge der kirchlichen Angestellten und Mitarbeiter in der Ausbildung ab 1. März 1980**

Die nachstehenden Tarifverträge werden für anwendbar erklärt. Nach ihnen ist mit Wirkung von ihrem Inkrafttreten an zu verfahren.

A.**Vergütungstarifvertrag Nr. 18 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

vom 18. April 1980

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2

Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT²⁾ fallen

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt³⁾.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

§ 3

Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT²⁾ fallen

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(2) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 4

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

in Vergütungsgruppe	DM	in Vergütungsgruppe	DM
X	9,94	Kr. I	10,83
IX b	10,47	Kr. II	11,33
IX a	10,67	Kr. III	11,89
VIII	11,08	Kr. IV	12,47
VII	11,80	Kr. V	13,11
VI a/b	12,57	Kr. VI	13,84
V c	13,54	Kr. VII	14,88
V a/b	14,83	Kr. VIII	15,76
IV b	16,05	Kr. IX	16,73
IV a	17,43	Kr. X	17,75
III	18,94	Kr. XI	18,89
II b	19,92	Kr. XII	20,02
II a	20,98		
I b	22,91		
I a	24,90		
I	27,17		

²⁾ Den Anlagen 1 a und 1 b zum BAT entsprechen die Anlagen 1 und 2 zur Notverordnung vom 12. 12. 1962 — Allgemeine Vergütungsordnung und Pflegepersonal-Vergütungsordnung —.

³⁾ Aufgrund der Erhöhung der Bezüge um 6,3 v. H. beträgt der Erhöhungssatz für den Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT-KF 5,04 v. H.

§ 5

Überleitung am 1. März 1980

Für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten, die am 29. Februar 1980 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. März 1980 fortbestanden hat, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in den Vergütungsgruppen VI b und IV a BAT um bis zu 30,— DM sowie in der Vergütungsgruppe V c BAT um bis zu 38,— DM aufgrund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschreiten dürfen, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreibungsbeträge erhöht.

§ 6

.....

§ 7

Ortszuschlag

Abweichend von § 29 BAT gilt die diesem Tarifvertrag als Anlage 6 beigefügte Ortszuschlagstabelle. Sie tritt außer Kraft, wenn für die Beamten eine entsprechende oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an ist § 29 BAT uneingeschränkt anzuwenden.

§ 8

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März

1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2⁴⁾ ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 9

Inkrafttreten, . . .

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft . . .

⁴⁾ Zur entsprechenden Berücksichtigung des kirchlichen Dienstes wird auf Teil VII Abs. 3 hingewiesen.

**Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten
nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres**
(§ 27 Abschn. A BAT)

Verg. Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)															
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.	
I	—	3.239,05	3.414,64	3.590,26	3.765,87	3.941,48	4.117,11	4.292,71	4.468,32	4.643,94	4.819,56	4.995,18	5.170,78	5.346,38		
Ia	—	2.985,53	3.122,01	3.258,46	3.394,92	3.531,37	3.667,86	3.804,34	3.940,77	4.077,24	4.213,70	4.350,19	4.486,64	4.617,48		
Ib	—	2.654,18	2.785,37	2.916,57	3.047,74	3.178,93	3.310,12	3.441,31	3.572,50	3.703,69	3.834,87	3.966,05	4.097,26	4.228,14		
IIa	—	2.352,65	2.473,14	2.593,66	2.714,15	2.834,66	2.955,16	3.075,66	3.196,16	3.316,67	3.437,17	3.557,67	3.678,10			
IIb	—	2.193,61	2.303,45	2.413,29	2.523,14	2.632,99	2.742,84	2.852,68	2.962,53	3.072,39	3.182,22	3.292,07	3.340,09			
III	2.090,89	2.193,61	2.296,34	2.399,04	2.501,77	2.604,50	2.707,22	2.809,92	2.912,65	3.015,37	3.118,12	3.220,84	3.318,55			
IVa	1.895,38	1.989,37	2.083,36	2.177,34	2.271,33	2.365,32	2.459,32	2.553,32	2.647,32	2.741,31	2.835,30	2.929,29	3.021,99			
IVb	1.733,—	1.807,57	1.882,14	1.956,69	2.031,23	2.105,81	2.180,35	2.254,92	2.329,49	2.404,03	2.478,60	2.553,15	2.563,07			
Va	1.532,38	1.591,45	1.650,51	1.714,31	1.779,84	1.845,41	1.910,97	1.976,52	2.042,08	2.107,63	2.173,19	2.238,74	2.299,64			
Vb	1.532,38	1.591,45	1.650,51	1.714,31	1.779,84	1.845,41	1.910,97	1.976,52	2.042,08	2.107,63	2.173,19	2.238,74	2.299,64			
Vc	1.448,52	1.501,76	1.555,07	1.610,98	1.666,87	1.725,14	1.787,17	1.849,23	1.911,26	1.973,29	2.034,54	2.096,81	2.159,10			
VIa	1.371,73	1.412,87	1.454,—	1.495,14	1.536,27	1.578,63	1.621,82	1.665,01	1.708,97	1.756,92	1.804,85	1.852,81	1.900,74	1.948,70	1.989,82	
VIb	1.371,73	1.412,87	1.454,—	1.495,14	1.536,27	1.578,63	1.621,82	1.665,01	1.708,97	1.756,92	1.804,85	1.852,81	1.900,74	1.948,70	1.989,82	
VII	1.270,81	1.304,21	1.337,63	1.371,03	1.404,46	1.437,85	1.471,27	1.504,68	1.538,09	1.572,42	1.607,52	1.632,83				
VIII	1.175,60	1.206,15	1.236,72	1.267,28	1.297,84	1.328,40	1.358,96	1.389,52	1.420,09	1.442,80						
IX A	1.137,15	1.167,55	1.197,92	1.228,29	1.258,68	1.289,05	1.319,42	1.349,81	1.380,11							
IX b	1.094,53	1.122,25	1.149,97	1.177,70	1.205,42	1.233,15	1.260,87	1.288,59	1.312,03							
X	1.016,34	1.044,08	1.071,80	1.099,51	1.127,25	1.154,97	1.182,69	1.210,43	1.238,11							

Anlage 2
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 18

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT)

VergGr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
I b	2.521,47		
II a	2.235,02		
II b	2.083,93		
VergGr.	Grundvergütung nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
Lebensjahres (monatlich in DM)			
IV b	—	—	1.733,—
V a/V b	—	—	1.532,38
V c	1.347,12	1.390,58	1.448,52
VI a/VI b	1.275,71	1.316,86	1.371,73
VII	1.181,85	1.219,98	1.270,81
VIII	1.093,31	1.128,58	1.175,60
IX a	1.057,55	1.091,66	1.137,15
IX b	1.017,91	1.050,75	1.094,53
X	945,20	975,69	1.016,34

Anlage 3
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 18

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
(monatlich in DM)						
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1.034,37	978,87	926,50	—	881,91	838,91
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1.222,44	1.156,84	1.094,96	1.069,97	1.042,26	991,44
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1.410,51	1.334,82	1.263,41	1.234,58	1.202,61	1.143,97

Anlage 4
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 18

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT)

VergGr.	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
(monatlich in DM)										
Kr. XII	2.478,58	2.609,46	2.740,34	2.828,16	2.915,94	3.003,76	3.091,58	3.179,40	3.267,17	3.350,04
Kr. XI	2.294,66	2.420,59	2.546,49	2.630,99	2.715,48	2.800,—	2.884,48	2.968,98	3.053,47	3.131,34
Kr. X	2.124,—	2.239,97	2.355,95	2.433,83	2.511,71	2.589,58	2.667,43	2.745,31	2.823,18	2.899,39
Kr. IX	1.966,61	2.074,30	2.181,98	2.254,90	2.327,80	2.400,69	2.473,60	2.546,49	2.619,38	2.684,01
Kr. VIII	1.820,82	1.920,22	2.019,64	2.087,55	2.155,49	2.223,42	2.291,35	2.359,28	2.427,20	2.485,19
Kr. VII	1.686,62	1.779,39	1.872,19	1.933,49	1.994,78	2.056,08	2.117,39	2.178,68	2.239,97	2.301,29
Kr. VI	1.576,11	1.652,24	1.731,34	1.789,33	1.847,32	1.905,31	1.963,30	2.021,27	2.079,27	2.130,65
Kr. V	1.475,50	1.543,74	1.614,92	1.662,67	1.711,45	1.764,48	1.817,51	1.870,52	1.923,55	1.973,25
Kr. IV	1.383,10	1.445,65	1.508,21	1.550,84	1.595,51	1.640,29	1.685,07	1.733,—	1.782,70	1.827,44
Kr. III	1.297,82	1.354,67	1.411,54	1.449,91	1.488,30	1.526,68	1.565,67	1.605,97	1.646,27	1.679,09
Kr. II	1.219,63	1.269,37	1.319,13	1.353,25	1.387,36	1.421,48	1.455,61	1.489,72	1.523,84	1.553,72
Kr. I	1.147,14	1.191,21	1.235,27	1.265,12	1.294,96	1.324,81	1.354,67	1.384,51	1.414,36	1.444,23

Anlage 5
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 18

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II (monatlich in DM)	Kr. III
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	910,85	950,72	—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1.076,46	1.123,58	—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1.242,07	1.296,44	1.355,08

Anlage 6
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 18

Ortszuschlag
für die Angestellten
(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen der Anlagen 1 a u. 1 b zum BAT	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I b	I bis II b	607,94	722,90	821,25	915,25	958,87	1.041,53	1.124,19	1.227,15
I c	III bis V a/b, Kr. VII bis Kr. XII	540,29	655,25	753,60	847,60	891,22	973,88	1.056,54	1.159,50
II	V c bis X, Kr. I bis VI	508,95	618,45	716,80	810,80	854,42	937,08	1.019,74	1.122,70

Bei mehr als 6 Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 102,96 DM.

B.
Tarifvertrag

vom 18. April 1980

zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 30. März 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Überschrift und Unterabsatz 1 erhalten folgende Fassung:

„Entgelt und Verheiratenzuschlag sowie Berechnung und Auszahlung der Bezüge

Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt DM	Verheiratenzuschlag DM
des Sozialarbeiters	1.441,49	76,64
des Sozialpädagogen	1.441,49	76,64
des Erziehers	1.190,29	73,—
der Kindergärtnerin	1.190,29	73,—
der Hortnerin	1.190,29	73,—
der Kinderpflegerin	1.126,79	73,—“

b) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 36 Abs. 1 und 2 BAT entsprechend.“

2. § 4 Satz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Buchstabe a werden die Worte „bei einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder“ durch die Worte „im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und“ ersetzt.

b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlit-

tenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der zwölften Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Praktikanten (von der Praktikantin) oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.“

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikanten (Praktikantinnen), die spätestens mit Ablauf des 31. März 1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten (Praktikantinnen), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2^{a)} ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft.

C.

Tarifvertrag

vom 18. April 1980

zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten)

für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 30. März 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im Rubrum wird der Wortlaut des Buchstaben d gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Überschrift und Unterabsatz 1 erhalten folgende Fassung:

„Entgelt und Verheiratetenzuschlag sowie Berechnung und Auszahlung der Bezüge

Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratetenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt DM	Verheirateten- zuschlag DM
der pharm.-techn. Assistentin	1.190,29	73,—
des Krankengymnasten	1.190,29	73,—
der Orthoptistin	1.190,29	73,—
des Logopäden	1.190,29	73,—
des Masseurs	1.126,79	73,—
des Masseurs und med. Bademeisters im ersten Praktikanten- tenjahr	1.126,79	73,—
in der weiteren Praktikantenzeit	1.171,79	73,—“

b) Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 36 Abs. 1 und 2 BAT entsprechend.“

3. § 4 Satz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Buchstabe a werden die Worte „bei einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder“ durch die Worte „im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und“ ersetzt.

b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der zwölften Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.“

4. In § 5 Unterabs. 2 Buchst. a werden die Worte „der Beschäftigungstherapeutin,“ gestrichen.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin (vom Praktikanten) oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.“

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewandt auf Praktikantinnen (Praktikanten), die spätestens mit Ablauf des 31. März 1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen (Praktikanten), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten ist.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2⁴⁾ ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft.

D.

Tarifvertrag

vom 18. April 1980

zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 30. März 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Die Überschrift und Absatz 1 Unterabsatz 1 erhalten folgende Fassung:

„Ausbildungsgeld sowie Berechnung und Auszahlung der Bezüge

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten folgendes monatliches Ausbildungsgeld:

im ersten Ausbildungsjahr	765,94 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	857,13 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1.007,89 DM ^{4*)} “

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 36 Abs. 1 und 2 BAT entsprechend.“

2. § 6 Satz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Buchstabe a werden die Worte „bei einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder“ durch die Worte „im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und“ ersetzt.

b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.“

3. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Schülerin/vom Schüler oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.“

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewandt auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2⁴⁾ ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft.

^{4*)} Das Ausbildungsgeld der Lernschwestern und Lernpfleger, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. April 1977 begonnen hat, beträgt mit Wirkung vom 1. März 1980 an 1.133,88 DM.

E.
Tarifvertrag
vom 18. April 1980
**zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und
Schüler in der Krankenpflegehilfe**

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 30. März 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Ausbildungsgeld sowie
Berechnung und Auszahlung der Bezüge

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 668,06 DM.

(2) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 36 Abs. 1 und 2 BAT entsprechend.“

2. § 6 Satz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Buchstabe a werden die Worte „bei einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder“ durch die Worte „im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und“ ersetzt.

b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.“

3. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Schülerin/vom Schüler oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.“

§ 2
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ab-

lauf des 31. März 1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2^{a)} ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft.

F.
**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6
für Auszubildende bei Bund und Ländern**

vom 18. April 1980

Zwischen ... und ... wird für die Auszubildenden bei Bund und Ländern, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen, folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	467,72 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	526,19 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	585,71 DM,
im 4. Ausbildungsjahr	659,06 DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Satz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40,— DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

...

§ 3

(1) Gewährt der Auszubildende Kost und Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 149,88 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 38,48 DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 111,40 DM gekürzt.

§ 4

...

§ 5

Dieser Tarifvertrag wird auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2⁴) ist eine Beschäftigung

- a) bei Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G, den Manteltarifvertrag für Auszubildende oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft . . .

G.**Tarifvertrag**

vom 18. April 1980

zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte

§ 1

Wiederinkraftsetzung

Der zum 30. September 1979 gekündigte Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. März 1977, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderungen des Tarifvertrages

1. . . .
2. § 1 Abs. 3 erhält vom 1. März 1981 an die folgende Fassung:

„(3) Für den vollbeschäftigten Angestellten beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,— DM. Erreicht die Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 2 oder

die Gesamtvergütung monatlich nicht 1.900,— DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 26,— DM.

Für den nichtvollbeschäftigten Angestellten beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 6,50 DM. Erreicht die Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 2 oder die Gesamtvergütung vor Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 1 BAT monatlich nicht 1.900,— DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,— DM.

Für die Anwendung der Unterabsätze 1 und 2 sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Kalendermonats maßgebend. Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten des Kalendermonats begründet wird, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend.“

§ 3

Übergangsvorschrift

(1) Für die Monate März 1980 bis Februar 1981 erhalten die Angestellten, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970 fallen,

- a) als vollbeschäftigte Angestellte eine persönliche Zulage von monatlich 13,— DM,
 - b) als nichtvollbeschäftigte Angestellte eine persönliche Zulage von monatlich 6,50 DM,
- wenn die Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 2 oder die Gesamtvergütung — bei nichtvollbeschäftigten Angestellten vor Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 1 BAT — monatlich nicht 1.900,— DM erreicht.

Für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Kalendermonats maßgebend. Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

Für die persönliche Zulage gilt § 1 Abs. 2, 4 und 5 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte sinngemäß. Sie wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

Die persönliche Zulage wird mit den Bezügen ausgezahlt.

(2) § 8 des Vergütungstarifvertrages Nr. 18 zum BAT (Bund/TdL) . . . gilt entsprechend.

H.**Tarifvertrag**

vom 18. April 1980

zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende

§ 1

Wiederinkraftsetzung

Der zum 30. September 1979 gekündigte Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970, zuletzt geän-

dert durch den Tarifvertrag vom 16. März 1977, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages

1. ...
2. Im Eingangssatz werden mit Wirkung vom 1. April 1980 in der Nr. 5 das Komma und die Nummern 6 und 7 gestrichen.
3. In § 1 Abs. 1 wird vom 1. März 1981 an die Zahl „13“ durch die Zahl „26“ ersetzt.

§ 3

Übergangsvorschrift

(1) Für die Monate März 1980 bis Februar 1981 erhalten die Auszubildenden, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970 fallen, eine persönliche Zulage von monatlich 13,— DM.

Für die persönliche Zulage gilt § 1 Abs. 2 und 3 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende sinngemäß. Sie wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

Die persönliche Zulage wird mit den Bezügen ausgezahlt.

(2) § 5 (Bund/TdL) . . . des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 6 gilt sinngemäß.

IV.

Anhebung der Bezüge der kirchlichen Arbeiter ab 1. März 1980

A.

Änderung der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem MTL II

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II) vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 178), zuletzt geändert durch Beschluß der Kirchenleitung vom 2. Mai 1979 (KABl. 1979 S. 108), werden in der Anlage 2 über die neben dem MTL II anwendbaren Tarifverträge wie folgt geändert:

1. Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Monatslohntarifvertrag Nr. 11 zum MTL II vom 18. 4. 1980 (MBl. NW. 1980 S. 1077),“
2. In Buchstabe g wird nach dem Datum „30. 3. 1979“ das Datum „18. 4. 1980“ und nach der Angabe „1979 S. 753“ die Angabe „1980 S. 1081“ eingefügt.
3. Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. 12. 1970 i. d. F. der Tarifverträge vom 19. 1. 1972, 16. 3. 1977 und 18. 4. 1980 (MBl. NW. 1971 S. 157, 1972 S. 182, 1977 S. 351, 1980 S. 1074),“

4. Folgender Buchstabe l wird angefügt:

„l) Tarifvertrag über eine zusätzliche Zahlung vom 18. 4. 1980 (MBl. NW. 1980 S. 1083).“

B.

Monatslöhne und vermögenswirksame Leistungen

Die nachstehenden Tarifverträge werden für anwendbar erklärt. Nach ihnen ist mit Wirkung von ihrem Inkrafttreten an zu verfahren.

1.

Monatslohntarifvertrag Nr. 11 zum MTL II

vom 18. April 1980

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind

§ 2

Lohntabelle

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage festgelegt^{b)}.

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1980 aus ihrem Ver schulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2^{a)} ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

^{b)} Aufgrund der Erhöhung der Bezüge um 6,3 v.H. beträgt der Erhöhungssatz für den Zuschlag nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTL II 5,04 v.H.

- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten, . . .

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft

Anlage

(zu § 2 des Monatslohtarifvertrages Nr. 11 zum MTL II vom 18. April 1980)

Monatstabellenlöhne

Lohngruppe	Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
II	1.579,22	1.618,83	1.655,60	1.689,55	1.720,68	1.748,98	1.774,42	1.797,05	1.816,87	1.833,83
III	1.641,47	1.683,25	1.722,06	1.757,85	1.790,69	1.820,53	1.847,39	1.871,27	1.892,15	1.910,06
IV	1.674,47	1.717,41	1.757,29	1.794,08	1.827,82	1.858,47	1.886,09	1.910,63	1.932,11	1.950,51
V	1.707,14	1.751,20	1.792,13	1.829,90	1.864,54	1.896,03	1.924,38	1.949,56	1.971,61	1.990,49
VI	1.776,38	1.822,91	1.866,09	1.905,94	1.942,47	1.975,71	2.005,59	2.032,18	2.055,42	2.075,36
VII	1.849,47	1.898,53	1.944,10	1.986,13	2.024,70	2.059,74	2.091,28	2.119,30	2.143,84	2.164,87
VIII	1.926,57	1.978,33	2.026,40	2.070,76	2.111,43	2.148,39	2.182,18	2.213,25	2.240,41	2.263,70
VIIIa	2.007,91	2.062,53	2.113,22	2.160,04	2.204,50	2.245,48	2.282,32	2.315,08	2.346,06	2.373,34
IX	2.103,15	2.160,47	2.215,83	2.267,44	2.314,73	2.357,74	2.396,45	2.430,84	2.463,36	2.492,01

2.

Tarifvertrag

vom 18. April 1980

zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter

§ 1

Wiederinkraftsetzung

Der zum 30. September 1979 gekündigte Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. März 1977, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages

1. . . .

2. § 1 Abs. 3 erhält vom 1. März 1981 an die folgende Fassung:

„(3) Für den vollbeschäftigten Arbeiter beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,— DM. Erreicht der Monatstabellenlohn oder der Betrag, der sich bei Anwendung des § 23 Abs. 1 oder 3 . . . MTL II aus dem Monatstabellenlohn ergibt, monatlich nicht 1.900,— DM beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 26,— DM.

Für den nicht vollbeschäftigten Arbeiter beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 6,50 DM. Erreicht der in Unterabsatz 1 genannte Lohn vor Anwendung des § 30 Abs. 2 Satz 1 . . . MTL II monatlich nicht 1.900,— DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,— DM.

Für die Anwendung der Unterabsätze 1 und 2 sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Kalendermonats maßgebend. Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, ist für diesen Monat der

Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend.“

3. Dem § 1 wird vom 1. März 1981 an die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 3:

Bei pauschalisierten Löhnen ist von dem Monatstabellenlohn auszugehen, der der Berechnung des Gesamtpauschallohnes bzw. des Pauschallohnes zugrunde liegt.“

§ 3

Übergangsvorschrift

(1) Für die Monate März 1980 bis Februar 1981 erhalten die Arbeiter, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970 fallen,

- a) als vollbeschäftigte Arbeiter eine persönliche Zulage von monatlich 13,— DM,
b) als nicht vollbeschäftigte Arbeiter eine persönliche Zulage von 6,50 DM,

wenn der Monatstabellenlohn oder der Betrag, der sich bei Anwendung des § 23 Abs. 1 oder 3 . . . MTL II aus dem Monatstabellenlohn ergibt, — bei nicht vollbeschäftigten Arbeitern vor Anwendung des § 30 Abs. 2 Satz 1 . . . MTL II — monatlich nicht 1.900,— DM erreicht.

Für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Kalendermonats maßgebend. Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

Für die persönliche Zulage gilt § 1 Abs. 2, 4 und 5 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter sinngemäß. Sie ist nicht Teil des Monatsregellohnes und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

Die persönliche Zulage wird mit dem Lohn ausbezahlt.

(2) Der . . . § 3 des Monatslohtarifvertrages Nr. 11 . . . zum MTL II sowie . . . gelten entsprechend.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Bei pauschalisierten Löhnen ist von dem Monatsstellenlohn auszugehen, der der Berechnung des Gesamtpauschallohnes bzw. des Pauschallohnes zugrunde liegt.

3.

(nur für den Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen)

17. Änderungsstarifvertrag

vom 18. April 1980

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Die Anlage zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den 16. Änderungstarifvertrag vom 30. März 1979, wird durch die Anlage zu diesem Tarifvertrag ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Personenkraftfahrer, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1980 aus ih-

rem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Personenkraftfahrer, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Personenkraftfahrer, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2⁴⁾ ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft.

Anlage
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer der Länder . . . Nordrhein-Westfalen . . . vom 10. Februar 1965 i. d. F. des 17. Änderungsstarifvertrages vom 18. April 1980

Pauschalgruppe	Dienstzeit	Pauschallohn DM
Pauschalgruppe I bei einer Monatsarbeitszeit bis 199 Stunden	1.— 8. Jahr	2.138,67
	9.—12. Jahr	2.208,44
	13.—16. Jahr	2.264,91
	vom 17. Jahr an	2.308,09
Pauschalgruppe II bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Stunden	1.— 8. Jahr	2.371,40
	9.—12. Jahr	2.441,17
	13.—16. Jahr	2.497,64
	vom 17. Jahr an	2.540,82
Pauschalgruppe III bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Stunden	1.— 8. Jahr	2.631,51
	9.—12. Jahr	2.701,28
	13.—16. Jahr	2.757,75
	vom 17. Jahr an	2.800,93
Pauschalgruppe IV bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 248 bis 272½ Stunden	1.— 8. Jahr	2.905,31
	9.—12. Jahr	2.975,08
	13.—16. Jahr	3.031,55
	vom 17. Jahr an	3.074,73
Ständige persönliche Zulage nach § 3 Abs. 3	1.— 8. Jahr	3.192,80
	9.—12. Jahr	3.262,57
	13.—16. Jahr	3.319,04
	vom 17. Jahr an	3.362,22

V. Zusätzliche Zahlung an Angestellte und Arbeiter

Der nachstehende Tarifvertrag wird für anwendbar erklärt. Nach ihm ist zu verfahren.

Tarifvertrag über eine zusätzliche Zahlung vom 18. April 1980

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer, die am 1. April 1980 unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

- a) Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT),
- b) ...
- c) Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II),
- d) ...

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht, wenn am 31. März 1980 das Arbeitsverhältnis gekündigt oder ein Auflösungsvertrag geschlossen gewesen ist.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf die zusätzliche Zahlung haben nach Maßgabe des § 3 die Arbeitnehmer, die während des ganzen Monats März 1980 im Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. April 1980 fortbestanden hat, und die für mindestens einen Teil des Monats März 1980 Bezüge erhalten, die nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 18 zum BAT, . . . , dem Monatslohnstarifvertrag Nr. 11 zum MTL II oder . . . berechnet sind.

Protokollnotiz:

Die Anspruchsvoraussetzung, Bezüge für mindestens einen Teil des Monats März 1980 erhalten zu haben, gilt als erfüllt, wenn nur wegen der Barlei-

stungen des Sozialversicherungsträgers für den Monat März 1980 kein Krankengeldzuschuß an den Arbeiter zu zahlen ist.

§ 3

Höhe der zusätzlichen Zahlung

(1) Vollbeschäftigte Angestellte erhalten die zusätzliche Zahlung

a) im Bereich . . . der Tarifgemeinschaft deutscher Länder nach der Anlage 1,

b) . . .

(2) Vollbeschäftigte Arbeiter erhalten die zusätzliche Zahlung

a) im Bereich . . . der Tarifgemeinschaft deutscher Länder nach der Anlage 3,

b) . . .

(3) Nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten die zusätzliche Zahlung zu dem Teil, der dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

(4) Für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 sind die Verhältnisse am 31. März 1980 maßgebend.

(5) Die zusätzliche Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollnotizen zu Absatz 2 und 3:

1. . . .

2. Bei pauschalisierten Löhnen ist für die zusätzliche Zahlung die Stufe des Monatstabellenlohnes maßgebend, die der Berechnung des Gesamtpauschallohnes bzw. des Pauschallohnes zugrunde liegt.

§ 4

Zahlung

Die zusätzliche Zahlung soll mit der Nachzahlung aufgrund eines der in § 2 genannten Tarifverträge gezahlt werden.

Anlage 1

Zusätzliche Zahlungen für Angestellte im Bereich . . . der TdL

Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT²⁾ fallen

Ver- gütungs- gruppe	vor		nach				Zusätzliche Zahlung in DM									
	16. Lj.	16. Lj.	Vollendung des				21.*)	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	
	16. Lj.	17. Lj.	18. Lj.	19. Lj.	20. Lj.			in der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr								
VIII	24.24	28.68	33.00	41.88	42.84	44.04	4404	22.32	—,48	—	—	—	—	—	—	
IXa	—	46.44	53.52	68.28	69.60	71.40	71.40	49.68	28.08	6.48	—	—	—	—	—	
IXb	55.92	66.00	76.20	97.08	98.88	101.64	101.64	81.96	62.28	42.48	22.80	3.12	—	—	—	
X	86.64	102.36	118.08	150.48	153.36	157.32	157.32	137.52	117.84	98.16	78.36	58.68	39.00	19.20	—	

*) Die Beträge dieser Lebensaltersstufe gelten auch für Angestellte, die unter § 28 Abs. 2 BAT fallen.

Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT²⁾ fallen

Ver- gütungs- gruppe	vor		nach		Zusätzliche Zahlung in DM									
	16. Lj.	16. Lj.	Vollendung		in Stufe									
	16. Lj.	17. Lj.	18. Lj.		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. II	7.08	8.28	9.60	12.72	12.72	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kr. I	35.40	41.76	48.24	64.20	64.20	32.88	1.56	—	—	—	—	—	—	—

Anlage 3

**Zusätzliche Zahlung für Arbeiter
im Bereich . . . der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

Lohn- gruppe . . . TdL	Zusätzliche Zahlung in DM												
	bis nach Vollendung				Dienstzeitstufe								
	16. Lj.	16. Lj.	18. Lj.	1*)	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VII	3,—	3,96	4,56	4,68									
VI	36,84	48,24	54,48	56,64	23,52								
V	68,76	90,—	101,64	105,84	74,52	45,48	18,60						
IV	83,88	109,80	123,96	129,12	98,64	70,20	44,04	20,04					
III	99,12	129,72	146,52	152,64	122,88	95,28	69,84	46,44	25,2	6,12			
II	128,04	167,40	189,—	196,92	168,72	142,56	118,44	96,24	76,08	58,08	42,—	27,84	15,84

*) Der Arbeiter, dessen Lohn nach § 23 Abs. 2 oder 3 . . . MTL II bemessen wird, erhält die zusätzliche Zahlung nach der Stufe 1.

VI.

Änderung des Dienstrechts der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter

A.

Änderung der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter

Die Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter vom 14. März 1979 (KABl. 1979 S. 64), zuletzt geändert durch Beschluß der Kirchenleitung vom 13. Dezember 1979 (KABl. 1980 S. 8), wird wie folgt geändert⁵⁾:

In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden ersetzt

die Zahl	durch die Zahl
22	24
25	26
27	28

B.

Änderung der Küsterordnung

Die Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Juli 1970 (KABl. 1970 S. 147), zuletzt geändert durch Beschluß vom 19. März 1980 (KABl. 1980 S. 53), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 3 werden die Worte „ein Hundertvierundsiebzigstel der Monatsvergütung“ durch die Worte „den in der Anlage 4 bestimmten Betrag“ ersetzt.

2. In § 10 Absatz 1 Satz 2 werden ersetzt⁵⁾

die Zahl	durch die Zahl
22	24
25	26
26	28
27	28
30	31
32	33.

3. Der Tabelle der Vergütungen in der Anlage 4 wird folgende Anmerkung 3 angefügt:

„3) Der Berechnung der Mehr-/Minderarbeitsstundenvergütung liegt folgende Formel zugrunde:

Tabellenvergütung x Regelwochenarbeitszeit (z. Z. 52 Std.)

Teilwochenarbeitszeit nach Buchst. b x Regelmonatsarbeitszeit (z. Z. 226 Std.)“

4. Die Tabelle der Vergütungen in der Anlage 4 erhält folgende Fassung⁶⁾:

„Tabelle der Vergütung der nebenberuflichen Küster

— gültig ab 1. 3. 1980 —

Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	Anfangs- vergütung	nach 4 Jahren	nach 8 Jahren	nach 12 Jahren
	Gesamtmonatsvergütung (§ 8 Abs. 1) in DM			
1 10 bis 12 Stunden	380	398	417	436
2 mehr als 12 Stunden	518	543	569	595
3 mehr als 17 Stunden	690	724	759	793
4 mehr als 22 bis 25 ³ / ₄ Stunden	863	905	948	991
5 Mehr-/Minderarbeitsstunden- vergütung (§ 8 Abs. 3) in DM	7,94	8,33	8,73	9,12“

⁵⁾ Auf Teil VII Abs. 1 wird hingewiesen.

⁶⁾ Auf Teil VII Abs. 2 wird hingewiesen.

C.**Änderung der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker**

Die Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Juli 1971 (KABl. 1971 S. 110), zuletzt geändert durch Beschluß der Kirchenleitung vom 9. Januar 1980 (KABl. 1980 S. 18), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 Satz 2 werden ersetzt¹⁾

die Zahl	durch die Zahl
31	33
35	36
38	39

2. Die Tabelle in der Anlage 3 erhält folgende Fassung²⁾:

**„Tabelle der Vergütung und der Wochenarbeitszeit
für nebenberufliche Kirchenmusiker**

— gültig ab 1. 3. 1980 —

Dienstjahr im Kirchenmusikalischen Dienst		1. bis 4.	5. bis 8.	9. bis 12.	13. und weitere	Wochenarbeitszeit
Gruppe	Tätigkeit	DM	DM	DM	DM	Stunden
1	Organistendienst in vierzehntägig einem Gottesdienst	132	141	149	158	2,25
2	Organistendienst in wöchentlich einem Gottesdienst	264	281	298	315	4,5
3	Organistendienst in wöchentlich zwei Gottesdiensten	397	422	447	473	6,75
4	Organistendienst in wöchentlich drei Gottesdiensten	529	563	597	630	9
5	Chorleiterdienst in einem Chor	307	326	346	366	3,5
6	Chorleiterdienst in einem zweiten u. in jedem weiteren Chor	245	261	277	292	2,5 ³⁾

VII.**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

(1) Teil I und Teil VI Abschn. A, B Nr. 2 und C Nr. 1 gelten nicht für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnisse vor dem 1. Mai 1980 geendet haben oder enden.

(2) Für Teil VI Abschn. B Nr. 4 und C Nr. 2 gilt § 8 des Vergütungstarifvertrages Nr. 18 zum BAT entsprechend.

(3) Bei der Anwendung der Bestimmungen der vorgenannten Tarifverträge über die Ausnahmen vom Geltungsbereich steht der kirchliche Dienst dem öffentlichen Dienst gleich. Kirchlicher Dienst in diesem Sinne ist eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn der zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) gehörenden Kirchen und Gemeinschaften sowie ihrer Werke ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

VIII.**Inkrafttreten**

Teil I, Teil VI Abschn. A, B Nr. 2 und C Nr. 1 sowie Teil VII Abs. 1 treten am 1. Januar 1980 in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen treten zu den in den vorgenannten Tarifverträgen bestimmten Daten in Kraft.

Witten, den 23. April 1980

**Rheinisch-Westfälisch-Lippischer
Arbeitsrechtsausschuß**

Der Vorsitzende
Hildebrandt

Evangelische Kirchen als BAT-Anwender

Landeskirchenamt
Az.: 918 III/80/A 7—02

Bielefeld, den 9. 6. 1980

Eine Reihe von tarifvertraglichen Bestimmungen, die auch für die kirchlichen Angestellten, Arbeiter oder Mitarbeiter gelten, läßt eine Berücksichtigung des Dienstes bei kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu, wenn diese den Bundes-Angestelltentarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden (vgl. z. B.

§§ 20, 23, 44, 6 BAT, Prot.-Not. zu § 1 Zuwendungs-TV für Angestellte). Im Gegensatz zu früherer Praxis sind die evangelischen Kirchen seit einiger Zeit von einem Teil der Dienstgeber des öffentlichen Dienstes nicht mehr als BAT-Anwender anerkannt worden. Der Bundesminister des Innern hatte die evangelischen Kirchen daher in die letzte Fassung seiner als Arbeitshilfe herausgegebenen Liste der BAT-Anwender nicht mehr aufgenommen. Nach längeren Bemühungen hat der Arbeitgeberkreis der BAT-Kommission, auf deren Votum die o. a. Liste des BMI zurückgeht, eine Regelung beschlossen, die klarstellt, unter welchen Voraussetzungen die evangelischen Kirchen als BAT-Anwender anerkannt werden. Der BMI hat diese Regelung in der im Gemeinsamen Amtsblatt 1980 S. 150 bekanntgegebenen Neufassung seiner Liste veröffentlicht und die evangelischen Kirchen in Rheinland, Westfalen und Lippe sowie die Ev.-Luth. Kirche in Bayern als BAT-Anwender in die Liste aufgenommen. Nachstehend geben wir den maßgeblichen Auszug aus dem Rundschreiben des BMI wieder.

Durchführung des BAT

hier: a) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden

b) ...

c) ...

Bezug: Mein RdSchr. v. 3. 2. 1978
— D III 2 — 220 217/15 — (GMBI S. 90)
— RdSchr. d. BMI v. 11. 2. 1980 — D III 2 — 220 217/15 —

(GMBI. 1980 S. 150)

— Auszug —

Die zuletzt mit meinem Rundschreiben vom 3. Februar 1978 — D III 2 — 220 217/15 — bekanntgegebenen Verzeichnisse bedurften wegen zahlreicher Änderungen und Ergänzungen einer erneuten Überarbeitung.

Ich übersende deshalb eine Neufassung der Verzeichnisse — Anlagen I, II und III —, in denen alle mir bis zum 31. Januar 1980 mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt sind, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Für die Anwendung der Anlagen I und II weise ich aus begründetem Anlaß erneut darauf hin, daß diese Verzeichnisse lediglich als Entscheidungshilfe für die Anwendung der Vorschriften über die **Dienstzeit der Angestellten (§ 20 BAT)** dienen sollen; sie erheben keinen Anspruch auf vollständige Erfassung aller jeweils in Betracht kommenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Bei Einrichtungen, die nicht in einem der Verzeichnisse aufgeführt sind, muß daher regelmäßig eine Prüfung im Einzelfall vorgenommen werden.

Anlage I

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifver-

trag wesentlich gleichen Inhalts anwenden (§ 20 Abs. 2 Buchst. c BAT)

(Stand: 31. Januar 1980)

A—D

...

E

1.—4. ...

5. Evangelische Kirchen:

Feststellungen müssen in jedem Einzelfall getroffen werden; vgl. auch Anlage II. Es bestehen keine Bedenken, in den Fällen, in denen der BAT nicht vollinhaltlich angewendet wird, die Voraussetzungen auch dann als gegeben anzusehen, wenn der BAT im Grundsatz angewendet wird und nur einzelne Vorschriften des BAT wegen der besonderen Belange und Verhältnisse der Kirchen geändert oder ausgeschlossen sind, die Gesamtregelung aber dennoch den Anforderungen entspricht, die vom Ressort-Tarifabschuß in seiner 2./63. Sitzung für einen dem BAT wesentlich inhaltsgleichen Tarifvertrag festgelegt worden sind (vgl. Rundschreiben des BMI vom 8. Juli 1964 — II B 2 — 220 217/15 —, GMBI S. 334). Diese Voraussetzungen liegen z. B. vor bei folgenden Kirchen:

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
Evangelische Kirche im Rheinland
Evangelische Kirche von Westfalen
Lippische Landeskirche

6. ...

7. Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, Bochum

8.—9. ...

F—Z

...

Grundsätze für die Gewährung von Beihilfen aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln im Rahmen der Pfarrerfortbildung

Vom 6. Mai 1980

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 6. Mai 1980 die nachstehenden Grundsätze für die Gewährung von Beihilfen nach Maßgabe der landeskirchlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Pfarrerfortbildung beschlossen.

I. Allgemeines

Diese Grundsätze finden Anwendung auf die Fortbildung nach Nr. 1 der Ordnung der Fortbildung der Pfarrer und Pastoren in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. 6. 1976 (KABl. S. 78).

Es ist zu unterscheiden zwischen

a) einer Fortbildung, die überwiegend im kirchlichen Interesse (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche) liegt

Erstattung: 75 % bis 100 %

und

- b) einer Fortbildung, die überwiegend im persönlichen Interesse des Antragstellers liegt
Erstattung: bis 50%

II. Verfahren bei der Entscheidung über Beihilfeanträge

1. Der Antragsteller richtet den Antrag auf dem vorgeschriebenen Formular auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt. Dem Antrag ist der Beschluß des Leitungsorgans (Presbyterium, Kreissynodalvorstand) beizufügen, in dem der geplanten Fortbildung zugestimmt wird. Der Superintendent gibt eine kurze Stellungnahme zur geplanten Fortbildung ab.
2. Wenn die Voraussetzungen der nachfolgenden Absätze 3. bis 5. vorliegen, kann das Dezernat auf Empfehlung des Beihilfeausschusses des Landeskirchenamtes für Pfarrerfortbildung im angegebenen Rahmen über den Antrag entscheiden.
3. Weiterbildung zur Seelsorgeberatung und andere Fortbildungsvorhaben, die vorwiegend im kirchlichen Interesse liegen (z. B. Klinische Seelsorgeausbildung bei einem Krankenhauspfarrer):
 - a) Begründung durch den Antragsteller
 - b) Begründung bzw. Stellungnahme durch das Leitungsorgan
 - c) Anforderung eines fachlichen Gutachtens oder Stellungnahme des Pastorkollegs
 - d) Beihilfe: 75 % bis 100 %
4. Größere Fortbildungsvorhaben, die vorwiegend im persönlichen Interesse liegen:
 - a) Begründung durch den Antragsteller
 - b) Stellungnahme durch das Leitungsorgan
 - c) Anforderung eines fachlichen Gutachtens oder Stellungnahme des Pastorkollegs
 - d) Beihilfe: bis 50 %
5. Kontaktstudium an einer Hochschule:
 - a) Begründung durch den Antragsteller und Vorlage eines Studienplanes
 - b) Stellungnahme durch das Leitungsorgan
 - c) Prüfung durch das Dezernat
 - d) Beihilfe: Studiengebühren und Unterkunftskosten am Studienort, 10,— DM täglich Verpflegungskostenzuschuß am Studienort

III. Sonstiges

1. Die Gesamtsumme der Beihilfen in einem Zeitraum von 5 Jahren wird begrenzt:
 - a) bei einer Fortbildung gemäß Nr. I. 1. a) dieser Richtlinien auf 3 000,— DM,
 - b) bei einer Fortbildung gemäß Nr. I. 1. b) dieser Richtlinien auf 2.000,— DM.
 Kurse, die beim Pastorkolleg der Evangelischen Kirche von Westfalen absolviert werden, bleiben hierbei grundsätzlich außer Betracht. Das gleiche gilt für Eingangskurse beim Seelsorgeinstitut der Kirchlichen Hochschule in Bethel.

2. Fahrkosten werden grundsätzlich nach dem Tarif der Deutschen Bundesbahn 2. Klasse für die An- und Abreise berücksichtigt.

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L.S.) Dr. Be g e m a n n
Az.: C 4—05

Hinweise zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugend- arbeitslosigkeit

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 5. 1980
Az.: 19912/C 17—11/4

Im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Nr. 38 vom 7. Mai 1980 — sind u. a. abgedruckt:

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche ohne Auszubildungsverhältnis bereitstellen (Programm I/80) — RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 20. 3. 1980 — II/B 3—32—01/80.

Das Ministerialblatt kann zum Preis von 3,20 DM beim August Bagel-Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1, Tel. (0211) 6 88 82 93/294, bestellt werden.

Urkunde über die Namensänderung der Evangelisch-lutherischen Kir- chengemeinde Holtrup

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Holtrup, Kirchenkreis Vlotho, führt mit Wirkung vom 1. Juli 1980 den Namen

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Holtrup-Uffeln.“

Bielefeld, den 3. Juni 1980

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) Dr. Be g e m a n n Dr. M a r t e n s
Az.: 16202/Holtrup 1

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis I s e r l o h n wird eine weitere (11.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. S. 158) in Verbindung mit § 5 des Kirchengesetzes zur Übernahme des Dritten Dienst-, rechts-Änderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1975 S. 6).

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

Bielefeld, den 27. Mai 1980

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) Dr. Begemann

Az.: 35030/79/Iserlohn VI/11

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 wird auf Antrag der Kreissynode Minden folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Minden wird eine für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

Bielefeld, den 5. Mai 1980

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) Dr. Begemann Dringenberg

Az.: 12349/Minden III/1

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

die Kandidaten des Pfarramtes

Bartels, Klaus, am 15. 5. 1980 in Ferndorf;

Buettner, Dietrich, am 18. 5. 1980 in Münster;

Greve, Gerhard, am 18. 5. 1980 in Marsberg;

Grunewald, Jürgen, am 13. 4. 1980 in Dortmund;

Rosiepen, Gerhard, am 20. 4. 1980 in Dortmund-Brackel;

Vogel, Martin, am 20. 4. 1980 in Schale;

Wedegärtner, Eckhard, am 20. 4. 1980 in Dortmund-Brackel.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Karl-Heinz Bartsch zum Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen (14. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Gerhard Dunccker zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hemmerde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pastor im Hilfsdienst Erhard Fuchs zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schnathorst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrer Jürgen Hornschuh, Ev. Kirchengemeinde Mönchengladbach (Ev. Kirche im Rheinland), zum Pfarrer des Kirchenkreises Bielefeld (11. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Heinrich Jürgenbehring zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stieghorst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Paul-Gerhard Kenter zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Holsen-Ahle (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Helmut Krause, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, zum Pfarrer des Kirchenkreises Paderborn (1. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Peter Scheffler zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Buer-Middelich (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor Johannes Martin Weber, Ev. Kirchengemeinde Hohenzell (Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck), zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Theesen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld.

Entlassen sind:

Pfarrer Hans Werner Schmale, Ev. Studentenfarramt Siegen, in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers;

Pfarrer Hans Stepper, Deutsche Ev. Gemeinde in Nordspanien (Barcelona), in den Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche;

Pfarrer Manfred Summa, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop in den Dienst der Lippschen Landeskirche.

In den Wartestand versetzt sind:

Landesjugendpfarrer Erich Eltzner, Amt für Jugendarbeit der Ev. Kirche von Westfalen, Schwerte-Villigst, infolge Berufung zum Vorsteher der Westf. ev. Heilerziehungs-, Heil- und Pflegeanstalt Wittekindshof, Bad Oeynhausen;

Pfarrer Albrecht Simon, Ev. Kirchengemeinde Gütersloh (1. Pfarrstelle) Kirchenkreis Gütersloh, infolge Freistellung für den kirchlichen Auslandsdienst in der Deutschsprachigen Gemeinde in Las Palmas de Gran Canaria;

Pfarrer Rolf Stahr, Ev. Kirchengemeinde Rotthausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, infolge Freistellung für den kirchlichen Auslandsdienst in der Deutschen Ev. Gemeinde in Cardiff/Wales.

In den Ruhestand getreten sind:

Pastor Gustav Boguslawski, Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Oberaden (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum 1. Juni 1980;

Pastor Heinz Feig, Pfarrstellenverwalter der

Ev.-Luth. Gemeinde zu Derne (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost, zum 1. Juni 1980;
Pfarrer Willi S c h w e n n e n , Inhaber der Pfarrstelle der Ev. Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof, Kirchenkreis Vlotho, und Leiter der Westf. ev. Heilerziehungs-, Heil- und Pflegeanstalt Wittekindshof, Bad Oeynhausen, zum 1. Juni 1980.

Verstorben sind:

Pfarrer Werner F l e n t j e , Ev. Kirchengemeinde Dahlhausen, Kirchenkreis Bochum, am 31. Mai 1980 im Alter von 65 Jahren;
Pfarrer i. R. Christian S c h m a l h o r s t , zuletzt Ev. Kirchengemeinde Höxter, Kirchenkreis Paderborn, am 28. April 1980 im Alter von 75 Jahren;
Pfarrer i. R. Paul W e g m a n n , zuletzt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wetter, Kirchenkreis Hagen, am 26. April 1980 im Alter von 85 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) **die Verbandspfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Vorsitzenden der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, Jägerstraße 5, 4600 Dortmund 1, zu richten sind:**

2. Pfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund als Pfarrstelle für Krankenhaus- und Krankenpflege;

b) **die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

Pfarrstellen mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde D r e w e r - S ü d , Kirchenkreis Recklinghausen;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde G e v e l s b e r g , Kirchenkreis Schwelm;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde G ü t e r s l o h , Kirchenkreis Gütersloh;

3. Pfarrstelle der Ev. St. Georgs-Kirchengemeinde H a t t i n g e n , Kirchenkreis Hattingen-Witten;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde H e r t e n , Kirchenkreis Recklinghausen;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde K i r c h l e n g e r n , Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde O e v e n t r o p , Kirchenkreis Arnsberg;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde S c h e r l e b e c k , Kirchenkreis Recklinghausen;

1. Pfarrstelle der Ev. Anstaltskirchengemeinde W i t t e k i n d s h o f , Kirchenkreis Vlotho.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

G. A. Kunzelmann, „**Da fragten ihn auch die Soldaten**“, Bundes Verlag, Witten, 8. Auflage, 1980, ABC-Team, 120 S.

Zeugnisse eines gläubigen Soldaten, der in zwei Weltkriegen wunderbare Führungen und Bewahrungen erlebte, die auch einen skeptischen Leser zumindest nachdenklich machen können. Er weiß, wie man auch im alltäglichen Beruf ohne Aufdringlichkeit den Glauben an den auferstandenen Herrn durch Vorleben mit und ohne Wort bezeugen kann.
G. B.

W. Jens, „**Assoziationen**“, Band 8, Psalmen, Radius Verlag, Stuttgart, 1980, 230 S., Einzelpreis 24,— DM, Fortsetzungspreis 19,80 DM.

Man sollte das Buch von hinten anfangen zu lesen, um mit freudigem Erstaunen festzustellen, daß alle Mitarbeiter in der DDR beheimatet sind. Leider geschieht das bei anderen Predigtmeditationen nur ausnahmsweise. Man wird dann das sehr bemerkenswerte Vorwort des Herausgebers lesen müssen, der daraus die Folgerungen für den Inhalt der Beiträge gezogen hat. Überprüfungen ergeben die Richtigkeit seiner Beobachtungen in Bezug auf die Selbstdarstellung der Kirche in einem streng weltanschaulich gebundenen autoritären Staat, in dem die Kirche eigentlich keinen Anspruch auf Wirklichkeit erheben kann, eine Kirche, die nicht nur bildlich, sondern sehr real vor Ruinen steht, weil kleine Gemeinden alte, traditionsreiche Kirchen oft nicht erhalten, noch nicht einmal benutzen können. Es ist für uns sehr lehrreich zu sehen, welche überraschenden Assoziationen auf diesem Hintergrund, etwa bei den Schöpfungs- und Königspsalmen hervorgerufen werden. Ein besonderer Gewinn ist es auch, auf diese Weise durch reichliche Zitate Schriftsteller kennenzulernen, deren Namen unter uns unbekannt sind, so daß wir nicht beurteilen können, ob sie sich öffentlicher Anerkennung erfreuen dürfen oder nur im Untergrund schreiben, ob sie allgemeine Stimmungen wiedergeben oder nur einsame Einzelgänger sind. Sehr häufig taucht der Name Bert Brechts auf, der natürlich unbedenklich zitiert werden kann. Er spricht Erkenntnisse über die menschliche Wirklichkeit aus, die aus der gleichen Distanziertheit zur göttlichen Offenbarung erwachsen sind, wie sie auch in unserer Jugend, zumindestens bei der akademischen, weithin verbreitet sind. Diese Assoziationen sind nicht am Schreibtisch dogmatischen Buchwissens erdacht, sondern bezeugen oft sehr persönlich Anfechtung und Frage, Zuversicht und Hoffnung, Lob und Dank in einer Weise, die man nicht ohne Bewegung lesen und die der eigenen Meditation neue Richtungen weisen kann, was besonders dadurch gefördert wird, daß mehrere Psalmen zweimal bearbeitet worden sind.
G. B.

Confessio Augustana, „**Bekenntnis des einen Glaubens**“, gemeinsame Untersuchung lutherischer und katholischer Theologen, herausgegeben von Harding Meyer und Heinz Schütte, Verlag Otto Lembeck, Frankfurt/Main, 1980, 24,— DM.

Es ist gewiß erstaunlich, daß in einer Zeit, in der neue, gegenwartsnahe Glaubensbekenntnisse formuliert werden, so viel Aufhebens von der 450 Jahre alten CA gemacht wird (muß man das heute noch glauben?). Doch erstaunlich ist, daß dieses gleiche

Bekenntnis, das die Trennung der beiden Kirchen festgeschrieben hat, zum Anlaß wird, ihre Gemeinsamkeit zu entdecken und damit die Möglichkeit eröffnet, aufeinander zuzugehen. Die sehr lesenswerte Einleitung berichtet über Absicht und Ziel dieser Untersuchung. Es sollte durch eine wissenschaftliche Untersuchung geprüft werden, wieweit ein gemeinsam kath. luth. Verständnis der CA möglich ist. Dabei wurden die Artikel nicht einzeln nach ihren Nummern abgehandelt, sondern der Stoff wurde thematisch aufgeschlüsselt: Gott, Jesus Christus, Wiederkunft Christi, Sünde und Erbsünde, Rechtfertigung-Glaube-Werke. Die Bischöfe und der Dienst des Evangeliums, Die Auffassung von Kirche, Die Sakramente: Taufe und Abendmahl, Buße und Beichte. Der Artikel vom Dienst der Heiligen, Mönchtum, Weltliches Regiment und Beruf. In einem Schlußartikel wird das Ergebnis der Studienarbeit herausgestellt, so vor allem, daß die Kirchenspaltung des 16. Jahrhunderts nicht bis in die Wurzel gegangen war, sondern daß die Übereinstimmung bei den Mitarbeitern (Es ist keine kirchenamtliche Erklärung!) gerade solche Bereiche einschließt, die immer als spezifische Kontroversen zwischen unseren Kirchen galten: Die Lehren von der Rechtfertigung, von der Erbsünde, vom Sakramentsverständnis (!) (Die Katholiken vermögen den gemeinten Inhalt der Transsubstantiationslehre in lutherischen Formulierungen wiederzufinden). Die eigentliche Differenz wird im Kirchenverständnis, besonders hinsichtlich der kirchlichen Ämter gesehen. Doch auch hier besteht grundlegende Gemeinsamkeit. „Dieses hohe Maß an Übereinstimmung ist möglich aufgrund vertiefter Einsicht in die Heilige Schrift und einer unbefangeneren geschichtlichen Einordnung der damaligen Kontroversen.“ „Die zwischen uns noch offenen Fragen lassen sich heute weithin von der Basis eines gemeinsamen Ausgangspunktes bestimmen.“ „Dabei wird zu prüfen sein, welches Gewicht diese noch offenen Fragen auf dem Wege unserer Kirchen zueinander haben und ob es von Bedeutung ist, daß einige von ihnen ihre heutige Zuspitzung erst in den letzten Jahrhunderten erhielten.“ Bei solchen Gesprächen wird gewiß auch die Wendung des II. Vatikanischen Konzils von der „Hierarchie der Wahrheit“ mit zu beachten sein. Das Buch eignet sich vorzüglich als Material für ökumenische Arbeitskreise, aber auch zur Selbstbesinnung über unseren eigenen dogmatischen Standpunkt. Welcher evangelische Theologe würde heute noch das semper (!) virgo der Mutter Maria im Blick auf Markus 3, 31 behaupten wollen, aber welcher junge Theologe ist beim Examen oder bei der Ordination nach dem Inhalt und der Bindung durch die CA gefragt worden? G. B.

Tübinger Predigten, „**Bergpredigt, Psalmenpredigt, Paulinische Predigt, Lukaspredigt**“, ‚Folgen der Nachfolge‘, Verlag Steinkopf, Stuttgart, je Band 14,80 DM, 1973—1979 je 13—16 Predigten.

Im Kirchlichen Amtsblatt 1980/2 wiesen wir auf die von der Studentengemeinde in Tübingen herausgegebenen Predigtreihen über den Propheten Jesaja hin. Inzwischen wurden wir informiert, daß

solche Predigtreihen bereits seit 1973 jährlich erscheinen. Unter bestimmten Gesamtüberschriften haben die verantwortlichen Sprecher der Studentengemeinde Texte und Themen ausgewählt und die Professoren der Fakultät wie auch Repetenten und Studentenpfarrer, den Landesbischof und Mitglieder der Kirchenleitung in Stuttgart gebeten, die Hochschulgottesdienste zu halten, die von 200 bis 600 Studenten besucht wurden. Stichproben erweisen, wie sehr sich die Prediger bemüht haben, sich sowohl an das Gesamtthema wie an die Stellung im Kirchenjahr zu halten. Besonders interessant an diesen Bänden ist jedoch das jeweils vorangesetzte mehrseitige Vorwort. In ihm wird berichtet über die Lage der Studentenschaft und der Theologen im besonderen. Wir erfahren, von welchen Sorgen und Problemen die Studenten bedrückt werden, welche Hoffnungen und Ziele sie vor sich sehen. Sie verschieben sich im Laufe der Jahre spürbar, aber gleich bleibt das Bemühen der Studentengemeinde, das Zentrum ihrer Arbeit im Gottesdienst zu sehen und von ihm aus Weisung für ihren Lebensvollzug erwarten. So erhalten die Predigten ihre besonderen Akzente und lohnen die Lektüre für alle, die sich um das Gespräch mit jungen Menschen vom Evangelium her bemühen. Besonders reizvoll ist es dabei, die z. T. sehr engagierten Auslegungen des gleichen Textes in verschiedenen Jahrgängen von verschiedenen Verfassern zu vergleichen, wie z. B. Luk. 9, 57—62. G. B.

H. G. Lubkoll, „**In der Bibel spiegelt sich mein Leben**“, Alte Texte neu erfahren, Claudius Verlag, München, 1980, 92 Seiten, 8,80 DM.

Dem als Rundfunksprecher weithin bekannten Münchener Pfarrer steht nicht nur das Wort in besonderer Weise zur Verfügung, sondern er hat vor allem auch den richtigen Blick, im alltäglichen Geschehen den Hintergrund aufzudecken, von dem es zu berichten lohnt. Das Büchlein eignet sich gut als Mitbringsel zu Geburtstagen oder am Krankenbett für Menschen, die Zeit haben, ein wenig nachzusinnen, ob es nicht auch in ihrem Leben Hintergründe zu entdecken gibt, die im Licht der Bibel über den Tag hinaus für uns Bedeutung gewinnen können. G. B.

Lexa Anders, „**Mit Christus auf St. Pauli**“, Erlebnisse einer Sozialarbeiterin, Bundes Verlag, Witten, 63 Seiten, ABC Team, 1979.

Es ist schon eine ungewöhnliche Frau, die von der Liebe Christi getragen sich der Menschen annimmt, von denen wir uns voller Ekel abzuwenden gewohnt sind. Nur mit Beschämung und Bewunderung lesen wir, wie die Berichtende auch in verlorenen Menschen die Kinder Gottes zu sehen vermag, auch für deren Erlösung Christus gestorben und auferstanden ist. Es ist ein Buch, das uns aufrüttelt und gerade Arbeitern in gleichem und ähnlichen Dienst Geduld, Mut und Hoffnung zu geben vermag, weil die Quelle aufgezeigt wird, in der allein solche Kraft geschöpft werden kann. G. B.

Aktiva**Bilanz der Evangelischen Darlehns-genossenschaft**

	DM	DM	DM
1. Kassenbestand			57.079,09
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank			11.979.735,18
3. Postscheckguthaben			6.873,74
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere			1.090.000,--
5. Wechsel			-,--
darunter: a) bundesbankfähig			-,--
b) eigene Ziehungen			-,--
6. Forderungen an Kreditinstitute		11.945.973,98	
a) täglich fällig		10.000.000,--	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		36.723.625,--	
ba) weniger als drei Monaten		118.513.326,37	177.182.925,35
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren			
bc) vier Jahren oder länger	76.963.330,20		
darunter: an genossenschaftliche Zentralkreditinstitute			
7. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen			
a) des Bundes und der Länder		-,--	
b) sonstige		-,--	-,--
8. Anleihen und Schuldverschreibungen			
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren			
aa) des Bundes und der Länder	10.065.833,34		
ab) von Kreditinstituten	54.924.166,66		
ac) sonstige	-,--	64.990.000,--	
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	48.731.833,33		
wie Anlagevermögen bewertet	55.894.041,--		
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren			
ba) des Bundes und der Länder	11.753.840,91		
bb) von Kreditinstituten	464.364.228,97		
bc) sonstige	-,--	476.118.069,88	541.108.069,88
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	459.859.903,21		
wie Anlagevermögen bewertet	311.156.373,--		
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind		8.550.000,--	8.550.000,--
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile			
b) sonstige Wertpapiere		-,--	
darunter: Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft ohne Beteiligungen		-,--	
wie Anlagevermögen bewertet		-,--	
10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
a) weniger als vier Jahren		59.835.812,38	
darunter: Warenforderungen		-,--	
b) vier Jahren oder länger		214.847.303,18	274.683.115,56
darunter:			
ba) durch Grundpfandrechte gemäß §§ 11 und 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekendarlehngesetzes gesichert	5.663.235,79		
bb) Kommunaldarlehen	141.393.287,34		
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand			217.543,61
12. Warenbestand			-,--
13. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			-,--
14. Beteiligungen			2.161.500,--
darunter: an Kreditinstituten	2.072.500,--		
15. Grundstücke und Gebäude			2.619.763,62
16. Betriebs- und Geschäftsausstattung			162.137,--
17. Eigene Schuldverschreibungen			-,--
Nennbetrag:			-,--
18. Sonstige Vermögensgegenstände			3.683.584,15
19. Rechnungsabgrenzungsposten			8.752.602,--
20. Reinverlust Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-,--	-,--
Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag 19		-,--	-,--
		Summe der Aktiven	1.032.254.929,18
21. Die rückständigen und fälligen Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile betragen			-,--
22. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten			-,--
a) Forderungen an verbundene Unternehmen			-,--
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden			215.918,90
c) Forderungen an Mitglieder			241.766.118,74

e.G. in Münster zum 31. 12. 1979

Passiva

	DM	DM	DM
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		5.782.990,11	
a) täglich fällig			
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten	-,--		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	-,--		
bc) vier Jahren oder länger	-,--	-,--	5.782.990,11
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig			
DM	-,--		
darunter: gegenüber genossenschaftlichen Zentralkreditinstituten			
DM	-,--		
2. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern		88.634.035,87	
a) täglich fällig			
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten	38.393.125,21		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	76.594.350,93		
bc) vier Jahren oder länger	290.289.112,74	405.276.588,88	
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig			
DM	198.372.714,23		
c) Spareinlagen			
ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	101.322.960,12		
cb) sonstige	389.496.894,82	490.819.854,94	984.730.479,69
3. Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten mit einer Laufzeit von			
a) weniger als vier Jahren		-,--	
b) vier Jahren oder länger		-,--	-,--
4. Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von			
a) bis zu vier Jahren		-,--	
b) mehr als vier Jahren		-,--	-,--
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig			
DM	-,--		-,--
5. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf			-,--
darunter: aus dem Warengeschäft			-,--
6. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			-,--
7. Rückstellungen			1.144.563,31
8. Wertberichtigungen a) Einzelwertberichtigungen		-,--	
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen		768.785,--	768.785,--
9. Sonstige Verbindlichkeiten			1.993.770,95
10. Rechnungsabgrenzungsposten			262.946,--
mit Rücklageanteil			-,--
Geschäftsguthaben a) der verbleibenden Mitglieder		3.748.000,--	
b) der ausscheidenden Mitglieder		2.250,--	
c) aus gekünd. Geschäftsanteilen gem. § 67 b GenG		500,--	3.750.750,--
13. Offene Rücklagen a) Rücklage nach § 7 Nr. 3 GenG		18.101.946,22	
b) andere Rücklagen		13.600.000,--	31.701.946,22
14. Reingewinn			
Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			-,--
Jahresüberschuß/ 1979	2.118.697,90		
Entnahmen aus offenen Rücklagen		-,--	
Einstellungen in offene Rücklagen		-,--	2.118.697,90
			1.032.254.929,18
		Summe der Passiven	
15. Eigene Ziehungen im Umlauf			-,--
darunter: den Kreditnehmern abgerechnet			-,--
16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln			-,--
17. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- u. Scheckbürgsch. sowie aus Gewährleistungsverträgen			1.434.512,84
18. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind			-,--
19. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten			-,--
20. Sparprämien nach dem Sparprämiengesetz			194.360,95
21. In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschließlich der Verbindlichkeiten unter 15 bis 19) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten			-,--
22. LA-Vermögensabgabe: Vierteljahresbetrag DM _____, Gegenwartswert DM _____			

Gewinn- und Verlustrechnung

Aufwendungen für die Zeit vom 1.1.1979 bis 31.12.1979 Erträge

Aufwendungen		Erträge	
DM	DM	DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen	54.132.673,29	1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	23.287.929,12
2. Provisionen u. ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte	12.418,16	2. Laufende Erträge aus	
3. Abschreibungen u. Wertberichtigungen auf Forderungen u. Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	3.028.103,64	a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	40.130.256,54
4. Gehälter und Löhne sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	1.712.642,37	b) anderen Wertpapieren	816.340,--
5. Soziale Abgaben	203.657,13	c) Beteiligungen	96.210,94
6. Sachaufwand für das	656.078,61	3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften	13.695,56
a) Bankgeschäft		4. Erträge aus Warenverkehr oder Nebenbetrieben	-,--
b) bankfremde Geschäft	195.816,68	5. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	221.768,23
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	680.904,50	6. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 5. auszuweisen sind	91.568,--
8. Abschreibungen u. Wertberichtigungen auf Beteiligungen	-,--	7. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	552.763,92
9. Steuern		8. Jahresfehlbetrag	-,--
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	2.421.988,16		
b) sonstige	892,10		
10. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil	-,--		
11. Sonstige Aufwendungen	46.659,77		
12. Jahresüberschuß	2.118.697,90		
Summe der Aufwendungen	65.210.532,31	Summe der Erträge	65.210.532,31

	DM	DM
1. Jahresüberschuß	2.118.697,90	
Entnahmen aus offenen Rücklagen	-,--	
Einstellungen in offene Rücklagen	-,--	2.118.697,90
2. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-,--
3. Reingewinn		2.118.697,90

Angaben nach § 33 Abs. 3 und 4 Genossenschaftsgesetz

1. Mitgliederbewegung	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsumme DM
Anfang 19 <u>79</u>	<u>1032</u>	<u>14.779</u>	<u>3.694.750,--</u>
Zugang 19 <u>79</u>	<u>42</u>	<u>225</u>	<u>56.250,--</u>
Abgang 19 <u>79</u>	<u>3</u>	<u>12</u>	<u>3.000,--</u>
Ende 19 <u>79</u>	<u>1071</u>	<u>14.992</u>	<u>3.748.000,--</u>
2. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt —			um . DM <u>53.250,--</u>
3. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt —			um DM <u>53.250,--</u>
4. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils			DM <u>250,--</u>
5. Höhe der Haftsumme			DM <u>250,--</u>

Münster, 13. Februar 1980

Evangelische Darlehensgenossenschaft e. G.**Der Vorstand**

Ickler Grodeck Stork
 Plaumann Donnerstag Hilbk
 Schmidt Mühlhoff

Bestätigungsvermerk:

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung Gesetz und Satzung.

Münster, den 28. Februar 1980

Westfälischer Genossenschaftsverband e. V.

gez. Dr. Pauli gez. Rohlfing
 (Wirtschaftsprüfer) (Wirtschaftsprüfer)

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

4800 Bielefeld 1

5804 HERDECKE 2